

# Allgemeine Lieferbedingungen der gateweb GmbH

(Version 10.2017)

## 1. Allgemeines

Eine freundliche und persönliche Kundenbeziehung mit offener Kommunikation hilft oft mehr als einseitig aufgestellte Regeln. Deshalb sind wir stets bestrebt, für unsere Kunden einvernehmliche Lösungen anzustreben.

1.1 Angebote, die keine Bindefrist enthalten, wie zum Beispiel Preisangaben in E-Mails sind unverbindlich.

1.2 Die vorliegenden Lieferbedingungen sind verbindlich, wenn sie in unserem Angebot bzw. in unseren Produkt- / Preislisten oder in unserer Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur dann Gültigkeit, wenn und soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind.

1.3 Sofern unsere Lieferung auch handelsübliche Softwareprogramme samt zugehöriger Dokumentation umfasst, gelten hierfür ausschliesslich die massgebenden Liefer- und Lizenz- und Garantiebedingungen der betreffenden Unterlieferanten.

## 2. Preise

2.1 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich unsere Preise in Schweizer-Franken. Für Lieferungen an Besteller in der Schweiz gilt: EXW (d.h. gateweb GmbH Oberurnen) INCOTERMS 2013.

3.2 Falls sich die der Preisgestaltung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere die Währungsanpassungen oder die Steuersätze und Abgaben, Gebühren, Zölle, etc. zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und dem vereinbarten Liefertermin ändern, so sind wir berechtigt, unsere Preise und Konditionen den veränderten Bedingungen anzupassen.

## 3. Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen sofort fällig und bis spätestens am 30. Tag nach Rechnungsdatum zu bezahlen, ohne Skonto und ohne jeden anderen Abzug. Die Zahlungen sind auf eines unserer Konti bei den in den Rechnungen aufgeführten Banken zu leisten. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der fällige Betrag einem dieser Konti gutgeschrieben ist und uns zur freien Verfügung steht.

Eine Verrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.

2.2 Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug und hat ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum einen Verzugszins von 8% p.a. zu entrichten.

## 4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Wir bleiben Eigentümer unserer gesamten Lieferungen, bis wir die vereinbarten Zahlungen vollständig erhalten haben.

.

## 5. Lieferfrist

5.1 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Lieferdatum auf unserer Auftragsbestätigung.

5.2 Kann die Lieferfrist wegen Verzug beim Hersteller nicht eingehalten werden, informieren wir den Kunden umgehend.

5.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, bei verspäteter Lieferung eine Verzugsentschädigung geltend zu machen.

## 6. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab unserem Werk auf den Besteller über. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab unserem Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

## 7. Empfang der Lieferung

7.1 Die Lieferung wird bei uns soweit üblich vor Versand geprüft.

7.2 Im Falle von Schäden an Lieferungen sind die Verpackung sowie die Inhalte und deren Verpackung zu fotografieren und uns umgehend innert 24 Stunden mit Angabe der Tracking Nummer, zu melden. Nach Ablauf der angegebenen Frist lehnt gateweb GmbH jegliche Forderung ab.

## 8. Garantie

8.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, beträgt die Garantie für gelieferte Produkte 24 Monate. Sie beginnt mit der Auslieferung ab unserem Lager Oberurnen zu laufen. Für ersetzte oder reparierte Produkte beträgt die Garantie 6 Monate ab deren Ersatz.

8.2 Die Garantie erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte ohne unsere vorgängige schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und uns Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

8.3 Wir verpflichten uns alle Produkte, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach unserer Wahl der Reparatur zuzuführen oder zu ersetzen. Die beanstandeten Produkte sind uns umgehend zuzustellen. Soweit fehlerhafte Teile ersetzt werden, gehen die ausgewechselten fehlerhaften Teile in das Eigentum der Hersteller über.

Nach Ablauf der Garantie erstreckt sich die Gewährleistung für ersetzte oder reparierte Produkte nur auf die betreffenden ersetzten oder reparierten Teile.

Die Kosten für Ausbau, Transport und Wiedereinbau solcher Produkte sind vom Besteller zu übernehmen.

8.4 Von der Garantie und Haftung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. Infolge falscher Betriebsspannung, natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, sowie infolge anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben.

8.5 Garantieansprüche bei fehlerhaften Softwareprogrammen können nicht geltend gemacht werden. So auch Ansprüche bei Verlust oder Beschädigung von Daten und/oder Datenträgermaterial und den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten.

8.6 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung wie auch wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche.

## 9. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

9.1 Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Aussenwirtschaftsrechts, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

9.2 Der Besteller hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Produkte (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Schweiz zu beachten.

## 10. Anwendbares Recht

10.1 Das Vertragsverhältnis untersteht dem schweizerischen materiellen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (sogen. Wiener Kaufrecht) vom 11.4.1980 gelangt für dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung.

## 11. Gerichtsstand

11.1 Gerichtsstand für den Besteller und für gateweb GmbH ist Oberurnen. Wir halten uns vor, den Besteller auch an seinem Sitz zu belangen.